



Amts-Blatt der Stadt Wiesbaden

und amtliches Publikationsorgan der Gemeinden: Schierstein, Sonnenberg, Rumbach, Nauord, Frauenstein, Wambach u. v. a.

Tägliche Beilage zum Wiesbadener General-Anzeiger.

Nr. 13.

Montag, den 16. Januar 1911

26. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Die am 2. Januar d. Js. im Distrikt „Felswald“ (beim Baldhüsch) stattgefundene Holzverksteigerung ist genehmigt worden.

Das erste Holz wird von Montag, den 16. dieses Monats ab zur Abfuhr hiermit überwiesen.

Wiesbaden, den 13. Januar 1911.
26734 Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die am 2. Januar d. Js. im Distrikt „Schlösserhof“ stattgefundene Holzverksteigerung ist genehmigt worden.

Das erste Holz wird von Dienstag, den 17. dieses Monats ab zur Abfuhr überwiesen.

Wiesbaden, den 13. Januar 1911.
26733 Der Magistrat.

Gewerbliche Privatschulen.

Die Bestimmungen über die in den Geschäftsbereich der Handels- und Gewerbeverwaltung fallenden Privatschulen, die für manche Kreise erhebliche Bedeutung haben, sind im allgemeinen wenig bekannt. Es dürfte daher die nachstehende Wiedergabe des wesentlichen Inhalts des Ministerial-Erlasses vom 15. Februar 1908, der auf alle dem Handelsministerium unterstellten Privatschulen und Privatschulen ohne Rücksicht auf das Alter und das Geschlecht der Schüler Anwendung findet, von Interesse sein.

Wer eine Privatschule errichten oder unterhalten will, bedarf dazu der Erlaubnis. Zuständig zur Erteilung der Erlaubnis ist der Regierungspräsident. Die Erlaubnis muß verfaßt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme begründen, daß der Schulunternehmer oder -leiter der erforderlichen sittlichen Zuverlässigkeit oder der wissenschaftlichen und technischen Befähigung entbehren, wenn der Schulunternehmer nicht imstande ist, den Besitz der zum einwandfreien Betriebe der Privatschule erforderlichen Geldmittel nachzuweisen, endlich, wenn dem Schulunternehmer ausreichende Räume zur Unterbringung der Schule nicht zur Verfügung stehen.

Außerdem kann die Erlaubnis verweigert werden, wenn für die Errichtung der Privatschule kein Bedürfnis vorliegt oder wenn der Schulunternehmer oder -leiter die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate nicht besitzt. Die Erlaubnis wird stets widerruflich erteilt und kann unter Vorbehalt und Bedingungen erteilt werden.

Die Privatschulen unterliegen der Aufsicht des Regierungspräsidenten nach Maßgabe des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872. Gegen die Verfügungen der Aufsichtsbehörde ist lediglich die Beschwerde an den Herrn Minister für Handel und Gewerbe zulässig.

Auf Privatschulen finden die gleichen Bestimmungen Anwendung mit der Maßgabe, daß zur Erteilung und zur Zurücknahme der Erlaubnis der Gemeindevorstand zuständig ist.

Wiesbaden, den 12. Januar 1911.
26786 Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 19. Januar d. Js. vormittags, soll in dem Stadtwaal, Distrikt „Himmelsdorf“ das nachfolgend beschriebene Geböls öffentlich meistbietend versteigert werden.

1. 14 Rmtr. Eichen-Scheitholz,
2. 500 „ Buchen-Scheitholz,
3. 653 „ Buchen-Prügelholz und
4. 10.000 Buchen-Wellen.

Die Abfuhr des Holzes erfolgt über die Abfuhrstraße oder Abfuhrweg.

Kreditbewilligung bis 1. September 1911.

Zusammenkunft vormittags 10 Uhr vor dem Restaurant Bahndorf an der Abfuhrstraße.

Wiesbaden, den 10. Januar 1911.
26731 Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die in den Monaten April, Mai und Juni 1911 hier stattfindenden technischen Ras- und Gewichtsexpositionen ist das städtische Eichamt vom 2. Januar bis 30. März 1911 jeden Montag und Donnerstag vormittags von 8 bis 11 Uhr zur Abgabe der zu prüfenden Gegenstände geöffnet. Die Zeit des Abholens wird bei der Abgabe bekannt gegeben. Vom 1. April ab ist das Eichamt wegen der dann stattfindenden Revisionen nur noch Donnerstags geöffnet.

Wiesbaden, den 10. Januar 1911.
26712 Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der 2. Pavillon-Ausstellungsraum vorn links vor dem Schloßhof soll zum 1. April 1911 anderweit verpachtet werden.

Nähere Auskunft wird im Rathaus, Zimmer Nr. 44, in den Vormittagsdienststunden erteilt.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1910.
25202 Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der in der Verlängerung der Viktorienstraße liegende und an den Feldbüchsen, „Internationale“ und „Im Oasenpark“ weithin herabhängende Feldweg wird auf seine Länge bis zur alten Eisenbahnbrücke wegen Verlegung eines Startkontrollablaßes für die Dauer der Arbeit für den Fuhrverkehr gesperrt.

Wiesbaden, den 28. Dezember 1910.
26703 Der Oberbürgermeister.

Bekanntmachung.

Im Hause Rheinstraße Nr. 10 ist eine Wohnung von zwei Zimmern und 1 Küche zu vermieten.

Nähere Auskunft wird im Rathaus, Zimmer Nr. 44, in den Vormittagsdienststunden erteilt.

Wiesbaden, den 10. November 1910.
25170 Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Am 16. und 17. Januar 1911, erforderlichen Falles am 18. Januar, vorm. von 9-12 Uhr und nachmittags von 2-5 Uhr, werden im Versteigerungslokal 8 (Eingang Schulstraße) die dem städtischen Versteigerungsamt bis 15. Dezember 1910 verfallenen Pfänder, Brillanten, Gold, Silber, Kupfer, Kleidungsstücke, Leinen, Betten usw. versteigert.

Wiesbaden, den 11. Januar 1911.
26725 Städt. Versteigerungs-Verwaltung.

Ausschreiben.

In dem auf dem Mauritiusplatz errichteten Pavillon ist außer einem Räume zum Wasserauslaß noch ein Raum für Einrichtung eines Obst- und Schnittblumenhandels vorgesehen. Dieser Raum wird hierdurch zur öffentlichen Ausschreibung gebracht.

Voraussetzungen sind: Der Pavillon zum 1. Februar 1911 gebrauchsfertig sein.

Pachtgebote sind bis zum 10. Januar 1911 an uns verschlossen mit der Aufschrift: „Obst- und Schnittblumenhandelsraum auf dem Mauritiusplatz“ einzureichen.

Wir behalten uns freies Auswahlrecht unter den Vorküßhabern vor.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1910.
26850 Städt. Magistrat.

Verdingung.

Die Lieferung des Bedarfs an Unheilenwaren zur Herstellung von Straßen- und Hausentwässerungsanlagen v. v. im Rechnungsjahr 1911 soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Rathaus, Zimmer Nr. 57 eingesehen, die Verdingungsunterlagen einschließlich Zeichnungen auch von dort gegen Vorkasse oder bestellgeldfreie Einzahlung von 2 M. (keine Briefmarken) und nicht gegen Vorkasse bezogen werden.

Verschlüsselt und mit entsprechender Aufschrift versehen sind spätestens bis Montag, den 30. Januar 1911, vormittags 10 Uhr, im Rathaus, Zimmer Nr. 57 einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden bei der Zuschlagserteilung berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 4 Wochen.

Wiesbaden, den 13. Januar 1911.
26845 Städtisches Kanalbauamt.

Verdingung.

Die schmiedeeisernen Kleider- und Schirmgestelle v. v. (Los I-V) für den Neubau: Volksschule a. d. Vorderstraße II. Teil sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Verwaltungsgebäude Friedrichstraße 19 Zimmer Nr. 9 eingesehen, die Angebotsunterlagen ausschließlich Zeichnungen auch von dort gegen Vorkasse oder bestellgeldfreie Einzahlung von 50 M. bezogen werden.

Verschlüsselt und mit der Aufschrift „S. A. 92 Los I-V“ versehen sind spätestens bis Samstag, den 21. Januar 1911, vormittags 10 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt — unter Einhaltung der obigen Los-Reihenfolge — in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 30 Tage.

Wiesbaden, den 13. Januar 1911.
26844 Städtisches Hochbauamt.

Verdingung.

Die Lieferung und Ausführung einer Generator-Pflicht- und Klosettanlage sowie die Be- und Entwässerungsanlage — Los I-IV — für den Ratshausbau soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Verwaltungsgebäude Friedrichstraße 19 Zimmer Nr. 9 eingesehen, die Angebotsunterlagen ausschließlich Zeichnungen auch von dort gegen Vorkasse oder bestellgeldfreie Einzahlung von 1 M. sowie der Voratz reicht, bezogen werden.

Verschlüsselt und mit der Aufschrift „S. A. 88 Los I-IV“ versehen sind spätestens bis Samstag, den 14. Januar, vormittags 12 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt — unter Einhaltung der obigen Los-Reihenfolge — in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 30 Tage.

Wiesbaden, den 6. Januar 1911.
26844 Städtisches Hochbauamt.

Staats- und Gemeindefeuer.

Die Erhebung der 4. Rate (Januar, Februar, März) erfolgt vom 10. Januar ab strahlenweise nach dem auf dem Steuerzettel angegebenen Gebührensatz und zwar:

An der Gebührenteile Zimmer 17 (weiße Zettel)

für die Straßen mit dem Anfangsbuchstaben:

- A am 16., 17. und 18. Januar
- B am 19., 20. und 21. Januar
- C am 22. und 23. Januar
- D am 25. und 26. Januar
- E am 28. und 29. Januar
- F am 31. Januar und 1. Februar
- G am 2., 3. und 4. Februar
- H am 6., 7. und 8. Februar
- I am 9. und 10. Februar.

An der Gebührenteile Zimmer 18 (grüne Zettel)

für die Straßen mit dem Anfangsbuchstaben:

- M am 16. und 17. Januar
- N am 18. und 19. Januar
- O am 20. und 21. Januar
- P am 23. und 24. Januar
- Q am 25., 26. und 28. Januar
- R am 30. und 31. Januar und 1. Februar
- S am 2. und 3. Februar
- T am 4., 6. und 7. Februar
- U, V und außerhalb des Stadtbezirks am 8., 9. und 10. Februar.

(Die auf dem Steuerzettel angegebene Strafe ist maßgebend.)

Es liegt im Interesse der Steuerzahler, daß sie die vorgeschriebenen Gebührenteile benutzen, nur dann ist die rasche Befriedigung möglich. Das Geld, besonders die Pönalgebühren, sind genau abzusuchen, damit Beschlüssen an der Kasse vermieden wird.

Wiesbaden, den 12. Januar 1911.
26726 Städtische Steuerkasse.

Städtische Volksschulen.

Die Eltern und Pfleger der am 1. April d. Js. schulpflichtig werdenden Kinder, welche in die städtischen Volksschulen eintreten sollen, werden dringend ersucht, dieselben schon jetzt in der Schule ihres Bezirks anzumelden.

Die Verpflichtung zum Schulbesuche beginnt am 1. April 1911 für diejenigen Kinder, die bis zum 31. März 1911 das sechste Lebensjahr vollendet haben.

Außerdem können nur solche Kinder aufgenommen werden, die genügende körperliche und geistige Entwicklung aufweisen und bis zum 30. September 1911 das sechste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Es sind anzumelden:

1. in der Schule am Gutenbergplatz die Kinder des südlichen Stadtteils. Die Grenze dieses Stadtteils läuft mitten durch die Schierkeierstraße, der Kaiser-Friedrich-Allee, die untere Dohleimer-, Schwalbacher-, die untere Rheinstraße und die Nikolaistraße;

2. in der Schule an der Vorderstraße die Kinder des südwestlichen Stadtteils, begrenzt durch Schierkeierstraße, Kaiser-Friedrich-Allee, Dohleimer- und Klarenthalstraße;

3. in der Schule am Blücherplatz die Knaben und in der Schule an der Reichstraße die Mädchen des westlichen Stadtteils. Die Grenze dieses Bezirks läuft mitten durch die Klarenthal-, Dohleimer-, Hellmünd-, hintere Beckstraße, Seeroben- und Martrasse;

4. in der Schule an der Kellstraße die Kinder, welche nördlich der Kell- und Seerobenstraße, nördlich der hinteren Beckstraße, in der oberen Walramstraße, nördlich der Emmerstraße, Schwalbacherstraße 61 bis 79, Adlerstraße 43-71 und 44 bis 62 und in der Kellstraße wohnen, ferner die Mädchen aus Schachtstraße 1-37, Adlerstraße 1-42, Römerberg 21-39 und 24-49, Röderstraße 1 bis 14 und der Feldstraße;

5. in der Schule an der Leberstraße die Kinder aus der Sonnenbergstraße, Weberstraße, Schachtstraße Nr. 29-33, 28-30, Römerberg 1-19, 2-22, Steingasse, Röderstraße 15-41, 16-36, der Weiststraße, Stifftstraße, dem Herold und dem ganzen weiter nach Nordosten gelegenen Stadtteil; außerdem die Knaben aus der Feldstraße, der Adlerstraße, dem Römerberg, der Schachtstraße und der unteren Adlerstraße Nr. 1-42;

6. in dem Schulaufbau Schulberg 12 die Kinder, welche südlich der Schwalbacherstraße, nördlich der Rhein- und Frankfurterstraße und südlich der Sonnenbergstraße, der Weber- und Schachtstraße wohnen. Außerdem umfasst dieser Schulbezirk den Teil des Beckenviertels, der von der Emmer-, Hellmünd-, Bleich- und Schwalbacherstraße eingeschlossen wird;

7. in der Schule an der Mainzerlandstraße endlich die Kinder, die im südlichen Stadtteil zwischen der Frankfurterstraße, der Leffingstraße und der Linie Rheinbahn wohnen.

Die Anmeldungen nehmen die Herren Direktoren und Herr Lehrer Böhmgen entgegen, erstere von Mittwoch, den 11. bis Samstag, den 21. Januar, täglich — ausgenommen Sonntags — von 11 bis 12 Uhr vormittags, am Mittwoch und Samstag auch nachmittags von 2 bis 4 Uhr in ihrem Amtszimmer, letzterer am Samstag, den 14. Januar, vormittags von 11-12 Uhr in der Schule an der Mainzerlandstraße.

Bei der Anmeldung ist der Geburts-, Tauf- und Taufschein vorzulegen.

Wiesbaden, den 1. Januar 1911.
26719 städt. Schulamt.

Amtliche Bekanntmachungen der Nachbarorte.

Bekanntmachung.

Das Militär-Erlassgesetz für 1911 betreffend. Unter Bezugnahme auf § 25 der deutschen Behörde vom 22. November 1888 werden alle hier im Gemeindebezirk Sonnenberg aufhaltenden männlichen Personen, welche

- a) in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1891 einschließlich geboren und Angehörige des Deutschen Reiches sind,

- b) dieses Alter bereits überschritten, aber sich noch nicht vor einer Militärverpflichtungsbehörde gemeldet, und

- c) sich zwar gemeldet, über ihre Militärverpflichtung aber noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben.

hierdurch aufgefordert, sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar 1911 zum Zwecke ihrer Aufnahme in die Militärverpflichtungskarte im Bürgermeisterei während der Dienststunden zu melden.

Gemäß der Behörde hat die Anmeldung bei der Ortsbehörde zu erfolgen, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

- a) für militärpflichtige Diensthelfer, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärpflichtige der Ort, in welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen; Fabrikarbeiter usw., welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, werden als am Wohnort — nicht am Beschäftigungsorte — meldepflichtig behandelt;

- b) für militärpflichtige Studierende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, die der Genannte angehört, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen. Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnortes (M. G. § 17 G. v. 6. 5. 90 Art. II, § 12).

Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnort hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Ausland liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienoberhäupter ihren letzten Wohnort hatten. (G. v. 6. 5. 90, Art. II, § 12.)

Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugnis vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.

Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffen, Handlungsgehilfen, auf See befindliche Seeleute usw.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehrer, Väter oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des genannten Zeitraumes zur Stammrolle anzumelden.

Dieselbe Verpflichtung ist, soweit dies geziemlich ausfällt, den Vorfahren staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heilanstalten in betreff der daselbst untergebrachten Militärpflichtigen aufzuerlegen.

Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstverpflichtung durch die Landesbehörden erfolgt ist (§ 28.).

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtigen erhaltene Vorkaufschein (§ 67) vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in betreff des Wohnortes, des Gewerbes, des Standes usw.) dabei anzugeben.

Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Landesbehörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden (§ 29.).

Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtigkeitsjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnort verlegen, haben dieses behufs Verichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden (§ 47.).

Veränderung der Meldeschrift (Ziffer 1, 7 und 9) entbindet nicht von der Meldepflicht.

Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Verichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Ist diese Verurteilung durch Umstände herbeigeführt, deren Befreiung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein (§ 26.). (M. G. § 33.)

Sonnenberg, den 13. Januar 1911.

Der Bürgermeister:

Buchelt.

*) Diese Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu erteilen. (M. G. § 32.)

Holzverksteigerung.

Am kommenden Dienstag, den 17. Januar d. Js., vormittags 10 Uhr anfangend, kommt in dem Rumbacher Gemeindefeld in den Distrikt „Hachland 21“ und „Dorras 5“ folgendes Geböls an Ort und Stelle zur Versteigerung.

- 328 Rmtr. Buchen-Scheit,
- 69 „ Buchen-Kübel,
- 36 „ Eichen-Scheit,
- 6 „ Eichen-Kübel,
- 3310 Stk Buchen-Wellen.

Sämtliches Geböls ist von guter Qualität.

Der Anfang wird bei Polstoh Nr. 17, Distrikt „Hachland 21“, gemacht.

Rumbach, den 11. Januar 1911.

Der Bürgermeister:

Morisch.